

Rechtsschutzordnung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein

Präambel

Die Rechtsschutzordnung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Schleswig-Holstein gilt in Verbindung mit der Rechtsschutzordnung der DSTG Bund und der Rahmen-Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsschutzordnung regelt den Rechtsschutz im Bereich der DSTG Schleswig-Holstein. Sie gilt für die Mitglieder der DSTG Schleswig-Holstein.
- (2) Den Hinterbliebenen solcher Mitglieder, die bei ihrem Ableben noch Mitglied der DSTG Schleswig-Holstein waren, wird Rechtsschutz in Rechtsstreitigkeiten gewährt, die sich auf das Arbeits- oder Dienstverhältnis des verstorbenen Mitglieds oder auf Versorgungsangelegenheiten der Hinterbliebenen beziehen.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Ermessen der DSTG Schleswig-Holstein.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen, früheren oder zukünftigen beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitglieds im öffentlichen Dienst stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates oder einer Jugend- und Ausbildungsververtretung oder die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte sowie als Vertrauensfrau/-mann für Schwerbehinderte.
Rechtsschutz wird auch gewährt bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar zur oder von der Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.
- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren soll grundsätzlich Verfahrensrechtsschutz gewährt werden, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. In Ausnahmefällen kann die Landesleitung eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Verfahrensrechtsschutz wie auch vorprozessuale Rechtsberatung sollen nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten obliegt der Landesleitung. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.

- (4) In Massenverfahren entscheidet die Landesleitung in Abstimmung mit dem dbb Schleswig-Holstein über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes.
- (5) Eine Rechtsschutzgewährung kommt grundsätzlich erst nach einer 3-monatigen Mitgliedschaft (Wartezeit) in Betracht. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit unzulässig.
- (6) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz werden grundsätzlich kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- (3) Kosten, die durch die vom Mitglied selbst veranlasste Beauftragung eines Anwalts entstanden sind, werden nicht erstattet.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
- (2) Eine Haftung der DSTG Schleswig-Holstein und ihrer Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt und setzt eine laufende satzungsgemäße Beitragszahlung voraus. Der Antrag ist über den zuständigen Ortsverband an die Landesleitung zu richten.
- (2) Rechtsberatung hat Vorrang vor Verfahrensrechtsschutz. Ein Wahlrecht des Einzelmitglieds besteht nicht. Die Beratung wird durch die Landesleitung oder von ihr benannte oder beauftragte Dritte wahrgenommen. Im Einzelfall kann die Landesleitung anders entscheiden.
- (3) Über die Bewilligung von Rechtsschutz entscheidet die Landesleitung, in Eilfällen der Vorsitzende bzw. der nächste erreichbare Stellvertreter.
- (4) Im Falle der Ablehnung eines Rechtsschutzantrages durch die Landesleitung kann das Mitglied schriftlich die Entscheidung des Landeshauptvorstandes beantragen. Dieser kann im schriftlichen Verfahren entscheiden. Sein Beschluss ist endgültig.
- (5) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen. Außerdem ist zu erklären, ob Dritte Rechtsschutz gewähren oder gewähren könnten.
- (6) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Prozessgegner Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung, sondern nur einer entsprechenden Mitteilung an die Landesleitung.
- (7) Die Landesleitung behält sich das Recht vor, Anträge auf Gewährung von Verfahrensrechtsschutz an die DSTG Bundesleitung oder den dbb weiterzuleiten, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat.

- (8) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt die DSTG Schleswig-Holstein die Art der Prozessvertretung. Dabei bedient sie sich grundsätzlich des Dienstleistungszentrums Nord des dbb, hilfsweise einer anderen kostenfreien vergleichbaren Dienstleistungseinrichtung des dbb und seiner Gliederungen oder seiner Verbände. Ein Wahlrecht des Einzelmitglieds besteht nicht.
- (9) Die DSTG Schleswig-Holstein kann verlangen, dass ihr durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
- (10) Vergleiche bedürfen der Zustimmung der Landesleitung. Werden sie ohne ihre Zustimmung geschlossen, kann die DSTG Schleswig-Holstein die Erstattung der entstandenen Rechtsschutzkosten verweigern bzw. zurückfordern.
- (11) Die DSTG Schleswig-Holstein ist berechtigt, das im Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Dieses Recht darf sich nicht zum Nachteil des Einzelmitglieds auswirken.

§ 7 Kostenabrechnung

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit vorheriger Einwilligung der Landesleitung getroffen werden.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die DSTG Schleswig-Holstein bzw. an die rechtsschutzgewährende Stelle abzuführen.
- (3) War Gegenstand des Rechtsschutzes der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit, so kann die DSTG Schleswig-Holstein im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen dieser Tat vom Einzelmitglied die Erstattung der der DSTG in Rechnung gestellten Kosten verlangen (vgl. § 9 Abs. 6 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb vom 16.06.2009). Einer Verurteilung steht jede das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfs einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn seine Gewährung auf unzutreffenden Angaben beruhte oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt. In einem solchen Fall hat das Mitglied bereits gezahlte Kostenvorschüsse zu erstatten.
- (2) Der Rechtsschutz kann auch entzogen werden, wenn das Mitglied vor Abschluss des Rechtsschutzfalles die DSTG verlässt.
- (3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, kann die Landesleitung den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung hat der Landeshauptvorstand am 05.11.2013 in Nortorf beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft und ersetzt die Rechtsschutzordnung in der bisher geltenden Fassung.